

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Friedrich Wieck-Haus Kunst und Kultur e.V.". Sitz des Vereins ist Pretzsch. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt die Ziele:

- HISTORIE-DENKMAL-KULTUR Förderung und Erhalt des Geburtshauses Friedrich Wieck, Vater von Clara Schumann!
- Förderung von Veröffentlichung von Informationen über die Person Friedrich Wieck, seine herausragende Arbeit als Klavierpädagoge seiner beiden Töchter Clara Wieck und Marie Wieck, wie auch Robert Schumann zu erläutern und der Öffentlichkeit zugänglich machen
- Seine Publikationen bekannt zu machen und wissenschaftlich untersuchen zu lassen.
- Jährliche Ausstellungen und Symposien zum Thema Wieck
- Förderung musikwissenschaftlichen Arbeitens und Forschung zum Thema Wieck
- Erarbeitung exemplarischer Theater- und Kunstprojekte themenbezogen
- Förderung der Kommunikation zwischen unabhängigen Künstlern.
Projekte in Kooperation mit staatlichen und kommunalen Theatern und Kulturzentren und Institutionen auch über Sachsen-Anhalt hinaus.
- Schaffung und Entwicklung des Kulturzentrums mit Tanz, Theater, Kunst, Film, Lesungen, Ausstellungen und Workshops
- Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich traditionelles Handwerk und Kultur

(1.1)

Der Verein versteht sich ausserdem als Netzwerk im Friedrich Wieck-Haus , hier laufen die Fäden zusammen für ein kulturell ganzheitlich gestaltetes Leben auf dem Land, durch ergänzende Zusammenarbeit mit anderen Vereinen des Ortes und der Region Wittenberg.

Schwerpunkt liegt dabei auf Aktivitäten, die das traditionelle und kulturhistorische Leben vor Ort und in der weiteren Umgebung hervorheben

- (2) Die Satzungsziele werden insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Verwaltung einer eigenen Einrichtung mit Spielstätte, Atelierräumen und ein Kommunikationszentrum. Diese Einrichtung soll unter dem Namen "Friedrich Wieck- Haus Kunst und Kultur eV. " mit mehreren Mitarbeitern, Mitglieder des Vereins für Verwaltung und Technik arbeiten und von Fördergeldern finanziert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Denkmalpflege mit dem Hintergrund Friedrich Wieck als historische Persönlichkeit, geboren im Wieck- Haus Pretzsch

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung kultureller Veranstaltungen

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß, im Zweifelsfall auf vorherigen Antrag des Betreffenden die nächste Mitgliederversammlung (MV). Mit dem Beschluß zur Annahme eines Aufnahmeantrags beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden, sofern sie schriftlich ihre Mitgliedschaft erklären und die Satzung anerkennen. Bei Tagesmitgliedschaften wird ein Tagesmitgliedsbeitrag erhoben. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Entwicklung der Kultur auf dem Land mit Pflege des Denkmals und Forschungsarbeiten in Kunst und Kultur unterstützen. Ihre Rechte und Pflichten legt der Vorstand differenziert fest. Die Fördermitgliedschaft wird jeweils nur für ein Jahr erteilt und dann um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden, sofern beide Seiten dies noch wünschen und der Vorstand hierzu keine anderen Festlegungen trifft.

Fördernde Mitglieder haben bei Abstimmungen beratende Stimme. Sie können auf Wunsch auf den Publikationen des Vereins und seiner Spielstätte namentlich Erwähnung finden.

(4) Natürliche und juristische Personen, die sich um die Entwicklung des Denkmal und den Kunst und Kulturvereins Friedrich Wieck Haus und sein Kulturzentrum besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Sofern es sich bei ihnen um natürliche Personen handelt, haben sie hier Stimmrecht.

Juristische Personen haben beratende Stimme. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Friedrich Wieck Hauses bevorzugt zu nutzen.

Die konkrete Verfahrensweise regelt die Geschäfts- und Hausordnung.

Jedes Mitglied erhält laufend aktuelle Informationen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Vorstand seine aktuelle Adresse zu hinterlegen und im Falle etwaiger Änderungen umgehend zu aktualisieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich zu erklären. Es bedarf keinerlei Angabe von Gründen.

(3) Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins auf Antrag mindestens zweier Ordentlicher bzw. Ehrenmitglieder.

Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied schriftlich und unter Angabe aller Gründe zuzuleiten.

(4) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an der nächsten Mitgliederversammlung

teilzunehmen, um dort in einem der ersten Tagesordnungspunkte zu den zum Ausschluss geführten Gründen Stellung zu nehmen und die Revision der Ausschlussentscheidung des Vorstands durch die MV zu fordern.

Dies ist rechtzeitig dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, der darauf seinerseits das ausgeschlossene Mitglied zur MV einzuladen hat.

Die Entscheidung der MV ist weder durch den Vorstand noch durch den Betroffenen revidierbar.

Sind die Umstände beseitigt, die zum Ausschluss eines Mitglieds geführt haben, kann die/der Betroffene erneut einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

(5) Die Streichung beendet die Mitgliedschaft beitrags säumiger Vereinsmitglieder gem. § 5 (4) dieser Satzung durch Beschluss des Vorstands.

(6) Ein gestrichenes Mitglied wird wieder vollwertiges Mitglied des Vereins, indem es alle zum Zeitpunkt der Streichung offenen sowie alle seither aufgelaufenen Beitragsrückstände begleicht. Hierdurch erlangt es automatisch seine Rechte als Mitglied zurück, die Zustimmung durch MV oder Vorstand ist nicht erforderlich. Diese Möglichkeit erlischt zwei Jahre nach Streichung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese tagt einmal jährlich zwischen dem 4. und 10. Monat des laufenden Jahres.

(2) Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Mitgliederversammlung jederzeit als außerordentliche MV einberufen werden.

(3) Die Einberufung erfolgt

a) durch den Vorstand

b) durch den Vorstand auf Verlangen von mindestens 25% der Ordentlichen Mitglieder schriftlich, vier Wochen im Voraus und unter Mitteilung der Tagesordnung an die letzte bekannte Adresse und gilt fünf Tage nach Absendung als zugegangen.

(4) Die MV stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

* Wahl und Abwahl des Vorstands

* Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

* Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans

* Beschlussfassung über den Jahresabschluss

* Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands

* Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

* Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand

* Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder Rückzug aus Aufgaben

des Vereins

- * Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(6) Die MV wird durch eine/n in einem ersten Tagesordnungspunkt zu bestimmende/n Protokollführer/in dokumentiert.

Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:

* eine Liste sämtlicher anwesender Vereinsmitglieder

* die vom Vorstand mit der Einladung ausgegebene Tagesordnung

* alle wesentlichen Punkte, die Gegenstand der MV waren; insbesondere Verfügungen und Beschlüsse der MV sowie Absprachen, Festlegungen etc., aus denen dem Verein Verbindlichkeiten jedweder Art erwachsen.

(7) Das Protokoll ist durch den/die Protokollführer/in sowie von sämtlichen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und daraufhin allen Mitgliedern des Vereins zur Kenntnisnahme zuzusenden.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
- 2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt.
Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu fällen.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein hinsichtlich seiner ideellen und geschäftlichen Interessen nach außen und innen. Bei der Vertretung nach außen handeln je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam, sofern sie nicht durch den Vorstand zur Alleinvertretung ermächtigt sind.
- 5) Die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereins sowie die Leitung des Kulturzentrums werden durch den Vorstand geführt.
Es ist möglich, aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder dafür einen Geschäftsführenden Vorstand zu bestellen.
- 6) Der Vorstand soll in der Regel einmal monatlich tagen.
- 7) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Finanzen und Rechnungsprüfung

(1) Der Verein und seine Einrichtungen werden finanziert aus Spenden und öffentlichen Mitteln sowie aus den Einnahmen öffentlicher Veranstaltungen, Mitgliedsbeiträgen, Publikationen etc.

Die erwirtschafteten Mittel werden vorrangig für den Unterhalt der entsprechenden Einrichtungen verwendet.

(2) Der Vorstand hat jederzeit das Recht und einmal jährlich die Pflicht, alle Bücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

(3) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder des Vereins eine/n Kassenprüfer/in bestimmen.

Der/Die Kassenprüfer/in hat das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins.

Er/Sie erstattet einen Bericht der Mitgliederversammlung und ist nur ihr gegenüber verantwortlich.

Der/Die Kassenprüfer/in darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

Er/Sie unterliegt in seiner/ihrer Arbeit keinerlei Weisungen durch den Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Kultur .